

## 7. ZUSATZVEREINBARUNG

zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005  
über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark (im Folgenden kurz ÄK für Stmk. genannt) einerseits und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Kasse genannt) - im Namen und mit Rechtswirkung der in § 3 des Gesamtvertrages angeführten ASVG-Krankenversicherungsträger - andererseits.

### § 1

#### Regelungsbereich

Mit 01.01.2011 werden die bestehenden Tarife für nachfolgende Leistungen angehoben:

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	€
974	VU-PAP-Abstrich (Erstordination und Tarif für Abstrich) für Probandinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres alle 12 Kalendermonate verrechenbar	20,62
976	VU-PAP-Abstrich (Tarif für Abstrich ohne Erstordination) für Probandinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres alle 12 Kalendermonate verrechenbar	3,16
207	VU-Coloskopie (verrechenbar nur für FÄ für Chirurgie und Innere Medizin)	171,97
208	Polypektomie im Rahmen einer VU-Coloskopie (jeweils bis zu 2 Polypen) (verrechenbar nur für FÄ für Chirurgie und Innere Medizin)	32,25

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	Unk./€	Hon./€
731	Mammographie pro Seite im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung, inkl. notwendiger Mammasonographie, nicht gemeinsam mit der Pos. 841 verrechenbar für Probandinnen ab Vollendung des 40. Lebensjahres innerhalb von zwei Jahren einmal verrechenbar.	22,51	13,03

## § 2

### Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2011 in Kraft und erlischt im Falle des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.
- (3) Die Tarifierhöhungen werden in der Form einer Nachzahlung auf die Abrechnungen des I., II. und III. Quartals 2011 ausbezahlt. Die Honorierung des IV. Quartals 2011 erfolgt bereits nach den erhöhten Tarifen.
- (4) Der Gesamtvertrag vom 09.03.2005 in der Fassung der 6. Zusatzvereinbarung sowie die Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

Graz, am 05.03.2012



VP MR Dr. Jörg Garzaroli  
Obmann der Kurie  
Niedergelassene Ärzte

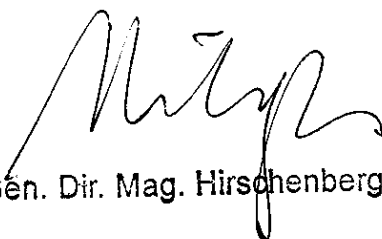
Ärzttekammer für Steiermark



Dr. Wolfgang Routil  
Präsident

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Die leitende Angestellte:



Gen. Dir. Mag. Hirschenberger



Der Obmann:

Pessler